

Merkblatt Rohrinnensanierung



Rohrinnensanierung von Trinkwasserleitungen durch Epoxidharzbeschichtung oder Keramik-Komposit-Verfahren ist unzulässig

Bei der Sanierung von Trinkwasserleitungen wird seit einigen Jahren neben dem Austausch der kompletten Trinkwasser-Leitungsanlage ein Sanierungsverfahren mittels Epoxidharzauskleidung oder mittels Keramik- Komposit-Verfahren auf dem Markt angeboten. Bei diesen beiden Verfahren werden sämtliche Leitungsteile von innen mit Epoxidharz bzw. Keramik- Komposit, welches ebenso Epoxidharz enthält, ausgekleidet.

In diesem Zusammenhang teilt MVV Energie Folgendes mit:

Rechtliche Anforderungen an den Betrieb von Trinkwasserinstallationen

Nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) darf die Trinkwasserinstallation nur unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie nach **anerkannten Regeln der Technik** errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Bei Arbeiten an häuslichen Trinkwasserleitungen ist insbesondere § 17 Abs. 1 der Trinkwasser-Verordnung (TrinkwV) zu beachten, wonach Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben sind.

Epoxidharzverfahren und Keramik-Komposit-Verfahren **nicht** von allgemein anerkannten Regeln der Technik gedeckt.

Nachdem der Deutsche Verein der Gas- und Wasserversorger (DVGW) im Jahr 2011 seine Arbeitsblätter zur Epoxidharzsanierung mit der Begründung zurückgezogen hat, dass aus trinkwasserhygienischer und technischer Sicht relevante Datengrundlagen und Voraussetzungen für die Beurteilung des Epoxidharz-Verfahrens fehlen bzw. nicht bekannt seien, liegt kein entsprechendes Regelwerk mehr für die Rohrinnensanierung vor.

Auch in der zu § 17 Abs. 1 TrinkwV ergangenen Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von organischen Beschichtungen im Kontakt mit Trinkwasser (sog. Beschichtungsleitlinie) des Umweltbundesamtes ist derzeit kein Epoxidharz oder Keramik-Komposit ausgewiesen, das für Sanierungen bei Nennweiten kleiner 80 mm empfohlen wird.

Fachfirmen haben gegenüber MVV Energie bisher nicht die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für diese beiden Verfahren nachweisen können.

Mögliche Gefährdung durch das Epoxidharz- oder Keramik-Komposit-Verfahren

Eine mögliche Gefährdung der Nutzer der Trinkwasser-Installation infolge der Rohrinnensanierung im Epoxidharz- oder Keramik-Komposit-Verfahren kann nicht ausgeschlossen werden.

Gerade für eine chemische oder thermische Desinfektion im Warmwasserbereich existieren derzeit keine belastbaren Daten hinsichtlich der Trinkwasserbeschaffenheit. Zudem können Probleme bei nicht fachgerecht ausgeführter Sanierung mit Epoxidharz bzw. Keramik-Komposit auftreten, insbesondere bei einer unzureichenden Reinigung bzw. unvollständigen Entfernung von Verkrustungen und der damit verbundenen fehlenden Haftung des Epoxidharzes an der Innenwand der Rohrleitung.

MVV Energie weist darauf hin, dass der Hauseigentümer (Anschlussnehmer) sicherstellen muss, dass von seiner Hausinstallation keine schädlichen Rückwirkungen auf das Wasserversorgungsnetz ausgehen.

Merkblatt Rohrinnensanierung



Epoxidharzverfahren und Keramik-Komposit-Verfahren dürfen im Versorgungsgebiet von MVV Energie nicht angewendet werden.

Als ein Verfahren, für das keine allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen und von dem eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann, ist die Sanierung häuslicher Trinkwasserleitungen durch Innenbeschichtung mit Epoxidharz oder Keramik-Komposit nach § 17 Abs. 1 TrinkwV und § 12 AVBWasserV unzulässig. MVV Energie weist darauf hin, dass Hauseigentümer (Anschlussnehmer) und Vertragsinstallateure vertraglich gegenüber MVV Energie zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet sind und daher dieses Verfahren im Versorgungsgebiet der MVV Energie nicht anwenden dürfen.

Dies gilt, solange nicht der Nachweis erbracht wird, dass das Verfahren, wie von § 17 Abs. 1 TrinkwV gefordert, mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt.

Wird hingegen ein Verfahren gewählt, das die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhält, kann grundsätzlich ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Trinkwasserqualität beachtet sind.

Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite unter der Rufnummer +49 621 290 3131